

# BEGLEITPAPIER FÜR TIERISCHE NEBENPRODUKTE

1. Herkunftsbetrieb (Name, Adresse):

Kontrollnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verantwortliche/r:

Unterschrift:

2. Beschreibung des Materials:

Kategorie 1: Nur zur Entsorgung/ Verbrennung

Kategorie 1: Zur energetischen Nutzung vor der Verbrennung

Kategorie 1: Zur Verfütterung an .....

Kategorie 2: Darf nicht verfüttert werden

Tierart(en):

Kategorie 3: Nicht für den menschlichen Verzehr

Ohrmarkennummern (Häute und Felle von Klautieren):

Kategorie: .....

3. Gewicht geschätzt:

Gewicht gewogen:

Anzahl (Häute und Felle):

4 Datum der Abholung:

Zeit:

5. Transporteur (Name, Adresse):

Kontrollnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

6. Entsorgungsbetrieb (Name, Adresse):

Kontrollnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Art und Verfahren der Verarbeitung:

7. Die folgenden Angaben sind erforderlich, falls dieses Dokument Schlachttierkörper der Kategorie 3 oder Teile davon, die von der Fleischkontrolle mit der Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» versehen worden sind, begleitet (s. Erläuterungen auf der Rückseite).

Fleischkontrolleur (Name, Adresse, Stempel):

Die Angaben unter 1., 2., 3., 6. treffen zu ja

Verwendungszweck:

Datum, Unterschrift:

## ERLÄUTERUNGEN

Die Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von tierischen Nebenprodukten<sup>1</sup> finden sich in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22).

- Die Begleitpapiere werden vom Absender der tierischen Nebenprodukte (TNP) ausgestellt. Ist der Absender der TNP bei der Übergabe nicht anwesend (z.B. Sammelstellen), so müssen die Begleitpapiere entsprechend vorbereitet sein und vor Ort vorliegen.
- Während des Transportes muss den TNP ein Begleitpapier und gegebenenfalls ein Entscheid der Fleischkontrolle beiliegen. Davon ausgenommen sind Transporte im Zusammenhang mit nicht meldepflichtigen Tätigkeiten (Art. 10, Abs. 2) sowie Transporte von Speiseresten (Art. 20 Abs. 2).
- Das Begleitpapier ist in mindestens drei Exemplaren (ein Original und zwei Kopien) auszustellen. Das Original begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort und ist vom Empfänger aufzubewahren. Je eine Kopie verbleibt beim Absender und beim Transporteur.
- Schlachtierkörper der Kategorie 3 oder Teile davon, die von der Fleischkontrolle mit der Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» versehen worden sind, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle (Anhang 4, Ziffer 3) begleitet sein. Der ausstellende Fleischkontrolleur bewahrt ein Kopie des Dokuments auf.
- Die Begleitpapiere und -kopien sind drei Jahre aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.

<sup>1</sup> Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper und Schlachtierkörper sowie Teile von beiden, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Speisereste, Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht verzehrt werden dürfen oder aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen worden sind  
(VTNP Art. 3b)